



08. Juni 2020

Die vbba-Landesgruppe NRW weist darauf hin:

## **Berufsberatung vor dem Erwerbsleben – LBBvE.**

### **Für uns ist die Erprobungszeit für Beamtinnen und Beamte am 29.02.2020 abgelaufen!**

Die als LBB projektierte Neuausrichtung der Berufsberatung wurde am 01.09.2019 in der Fläche gestartet. Alle Berufsberaterinnen und Berufsberater haben ein neues Tätigkeits- und Kompetenzprofil (TuK) übertragen bekommen. Die, die als akademische Beraterinnen und Berater gestartet sind und damit bereits dauerhaft einen mit TE III / A 11 bewerteten Dienstposten übertragen bekommen hatten, wurden von der im TuK geforderten Zertifizierung ausgenommen.

Alle anderen für LBBvE eingesetzten Beratungsfachkräfte sehen sich der Verpflichtung ausgesetzt, sollten sie die begonnene Tätigkeit weiter ausüben wollen, eine Zertifizierung zu absolvieren, die mit einer Abschlussprüfung enden soll.

Die Forderung unseres Dienstherrn, vor einem dauerhaften Ansatz zunächst die Zertifizierung „**Professionelle Beratung**“ absolviert und durch eine bestandene Abschlussprüfung erfolgreich gestaltet zu haben, widerspricht nach unserer Auffassung den im Bundesbeamtengesetz (BBG) und der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) aufgestellten gesetzlichen Vorgaben.

Die BLV verlangt in § 34 Abs. 3 BLV die Feststellung der Eignung für einen höherwertigen Dienstposten, ohne die eine Beförderung unzulässig ist. Diese Eignung ist in einer Erprobungszeit von mindestens sechs und längstens zwölf Monaten festzustellen (§ 34 Abs. 1 BLV).

In einer Situation, in der auch ohne die Corona Pandemie eine Eignungsfeststellung nach den in der BLV geregelten Fristen unmöglich gemacht wird und die allein auf dem Bestehen einer besonderen, gesetzlich nicht geregelten Zertifizierung beruht, kann schwerlich von einem gesetzlich geregelten Verfahren gesprochen werden. Dies ist im Beamtenrecht, in dem Beförderungen von einem Gesetzesvorbehalt abhängen, ein nicht zu akzeptierender Zustand.

Aus diesem Grund ist unser Dienstherr gut beraten, die ohnehin vor einem dauerhaften Ansatz finanziell benachteiligten verbeamteten Beratungsfachkräfte im Bereich LBBvE unverzüglich nach Ablauf der Erprobungszeit nach § 34 Abs. 1 BLV zu beurteilen und förmlich die Eignung der Kolleginnen und Kollegen festzustellen. Auf der Grundlage einer positiven Eignungsfeststellung können die Kolleginnen und Kollegen dauerhaft angesetzt und befördert werden. S. auch unser Aktuell vom 18. März 2020.

**Die verschobenen Zertifizierungslehrgänge mit einem nach wie vor ungewissen Starttermin haben mit der beamtenrechtlich durchzuführenden Eignungsfeststellung nichts zu tun und deren Ergebnisse sind dementsprechend vor einem dauerhaften Ansatz als Berufsberaterin, als Berufsberater daher nicht abzuwarten. Die vbba-nrw fordert daher die Verantwortlichen auf, endlich diese Benachteiligung aufzugeben.**

**Blieben Sie gesund und achten Sie auf sich und Ihre Umwelt – Ihre vbba-nrw**